

Leitfaden Realtreffen und Minderjährige

Präambel.....	2
Kurzfassung	2
Zusammenfassung.....	2
Gesetze.....	4
1. BGB	4
Viertes Buch – Familienrecht	4
2. StGB.....	6
Besonderer Teil.....	6
3. JuSchG	11
Abschnitt 1 Allgemeines.....	11
Weitere Paragraphen des JuSchG	14
Weitere Fragen und Probleme.....	15
Grobüberblick – wie soll mein Stammtisch aussehen?.....	15
Anhang.....	16
Mögliche Stammtischrichtlinien.....	16
Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit – JöSchG (in	17
Auszügen)	17
JuSchG (Abschnitt 1, 2, 3).....	18

Präambel

Dieser Leitfaden soll allen zur Hand gehen, die Gesprächstreffen organisieren, an denen die Teilnahme Minderjähriger ermöglicht werden soll. Dazu werden alle anwendbaren Gesetze umfassend in ihren wichtigen Paragraphen zitiert und erläutert. Der Leitfaden ist als vollständige Entscheidungshilfe für Gruppenleiter und Veranstalter konzipiert und soll diesen ermöglichen, ihre Veranstaltungen nach den Erfordernissen ihrer Zielgruppe zu gestalten. Der Leitfaden geht speziell auf Problemstellungen der homo- und heterosexuellen BDSM-Subkultur ein, die sicherlich die größten Anforderungen an einen Treff mit Jugendlichen stellt. Normale Jugendtreffs völlig ohne sexuellen Kontext können aber ebenso mit Hilfe des Leitfadens konzipiert werden – für sie sind allerdings weite Teile dieser Abhandlung ohne Belang. Die Autoren stammen ebenfalls aus der BDSM-Subkultur; trotzdem wurde versucht, die Abhandlung allgemeinverständlich zu verfassen und typische Szene-Begriffe zu erklären. Falls es trotzdem zu Unklarheiten kommen sollte, empfehlen die Autoren die Internetseite <http://www.datenschlag.org>, auf der eine umfassende Erklärung sadomasochistischer Begriffe zu finden ist. Ein Begriff soll aber gesondert erklärt werden: „spielen“ bedeutet in diesem Kontext das Durchführen sadomasochistischer nicht zwingend sexueller Handlungen. Man beachte, dass sich die Autoren nur für BDSM-Praktiken im Sinne des Schlagwortes ssc (safe, sane, consensual – sicher, gesund, einvernehmlich) aussprechen! Die erläuterten Gesetzestexte sind allgemein erhältlich. Das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und das StGB (Strafgesetzbuch) in der Ausgabe von C.H. Beck sind in jeder guten Buchhandlung vorrätig. Die zur Erstellung dieses Leitfadens benutzten Texte haben den Rechtsstand vom 1. Februar 2002 (BGB, StGB) bzw. vom 1. März 2003 im Falle des JuSchG (Jugendschutzgesetz). Wert wurde auf die Paragraphen als Urteilsfundament gelegt. Auf zusätzliche aber nicht wesentliche Texte wie die Jugendgerichtsordnung wurde verzichtet. Das Copyright des Leitfadens liegt bei der SMJG. Als Quellen wurden neben den erwähnten Gesetzestexten und dem noch gültigen JöSchG u.a. Gespräche mit Anwälten genutzt. Die Autoren, unter denen selbst ein Jurist ist, legen großen Wert darauf, dass die Tatbestände nicht anhand einer juristischen Begründbarkeit geschildert werden, sondern anhand der Rechtslage, wie sie von deutschen Gerichten gesehen wird. Als besonders gute Quelle sei noch <http://www.rechtsslage.com> genannt – die Seite besticht mit sehr guten Infos über viele Belange der Jugendarbeit und ihren ausgezeichneten Leitfaden für Jugendleiter. Dies darf nicht aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Leitfaden keine Sicherheit bietet im Sinne einer absoluten Klageprävention. Klagen und Anzeigen sind in Deutschland immer möglich, auch bei klarer Rechtslage. Gerade im Bereich des Jugendschutzes kommt dazu, dass vieles sehr wenig klar ist. Jugendschutzbeauftragte, besonders selbsternannte, werden sicher nicht davor zurückscheuen, auch aussichtslose Strafanzeigen zu erstatten. Und wie man hört, sind „Recht haben“ und „Recht bekommen“ nicht immer zwingend dasselbe. Aber dieses Problem dürfte im Leben selbst verankert sein, nicht in den Subkulturen, die damit leben müssen.

In diesem Sinne
Die Autoren

Kurzfassung

- Jugendliche können zu SM-Stammtischen gehen, wenn der Stammtisch nicht an jugendgefährdenden Orten ist, es zu keinen sexuellen Handlungen und Praktiken kommt und keine Pornographie oder entwicklungsgefährdende Literatur, Bilder, Medien etc. zugänglich gemacht werden.
- Die Zustimmung der Eltern zum Stammtischbesuch muss nicht in schriftlicher Form vorliegen. Sie wird in der Regel mündlich erteilt. Darüber hinaus muss sich die Erlaubnis nicht unbedingt speziell auf den konkreten Stammtischbesuch beziehen. Es ist ausreichend, wenn dem Minderjährigen generell ein gewisser Freiraum zugestanden wird, innerhalb dessen er – bei Einhaltung bestimmter Grenzen – frei entscheiden darf; z.B. darüber, wo und wie er seine Zeit verbringt.

Zusammenfassung

Die wesentlichen Gesetze, die hier Anwendung finden, sind das BGB, das die Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen Kindern und ihren Eltern festlegt, das StGB, das Straftatbestände wie Pornographie und Körperverletzung regelt, und das JuSchG, das genau definiert, was eine nicht volljährige Person an öffentlichen Orten darf und was nicht.

StGB:

- Das StGB regelt die Verbreitung von Pornographie, die Strafbarkeit von Sexualdelikten und Körperverletzungen. Für die Stammtischfrage ist §184 der interessanteste: Einem Jugendlichen darf am Stammtisch keine Pornographie zugänglich gemacht werden. Eigentlich dürfen auch auf einem normalen Stammtisch möglicherweise pornographische Werke nicht so offen herumgereicht werden, wie das oft (z.B. mit den Schlagzeilen) geschieht.

- Trotz des grundsätzlichen sexuellen Selbstbestimmungsrechtes Jugendlicher ab 14 darf ein >21 nach § 182 keinen Verkehr mit jemandem <16 haben. An sich ist dieser Tatbestand für die Stammtische unerheblich, da es hier nicht zu sexuellen Handlungen oder Praktiken kommt (siehe auch unten). Allerdings sind die Veranstalter jedoch u.U. dazu verpflichtet, zu warnen und einzugreifen, wenn sie Kenntnis von entsprechenden Plänen erlangen.

- Die Körperverletzung (§223 ff.) spielt ebenfalls kaum eine Rolle, da bei Stammtischen nicht gespielt werden darf, wenn ein Jugendlicher dabei ist. (Und mit den Jugendlichen selbst darf auf keinen Fall gespielt werden am Stammtisch.)

JuSchG:

Das neue Jugendschutzgesetz, das erstmals alle den Jugendschutz betreffenden relevanten Regelungen in einem Gesetz vereinigt, schreibt in der neuen Fassung, die 2003 in Kraft tritt, wenig anderes vor als das alte Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

- Der Veranstalter eines Stammtisches unterliegt in Bezug auf die Jugendlichen einer Aufsichtspflicht. Er muss darauf achten, dass die Jugendlichen in Bezug auf Alkohol, Tabakwaren und Sperrzeiten die Bestimmungen einhalten. Falls sich der Stammtisch in einem öffentlich zugänglichen Teil des Lokals befindet, muss diese Auflagen auch der Wirt kontrollieren, der insofern allein das Hausrecht hat und einen Jugendlichen des Raumes verweisen darf, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Das alleinige Hausrecht des Wirtes bedeutet, dass der Veranstalter im Zweifelsfall kein Hausrecht ausüben darf. In getrennten Neben- oder Hinterzimmern kann und darf der Veranstalter selbst das Hausrecht ausüben. Er muss des weiteren darauf achten, dass am Stammtisch nicht gespielt wird.

Diese Aufsichtspflicht entfällt bei freien Zusammentreffen ohne festen Veranstalter. In diesen Fällen hat ausschließlich der Wirt selbst auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten, die im übrigen in jeder Gaststätte aushängen müssen.

- Man sollte auch davon absehen, den Jugendlichen die geschlechtliche Komponente der letzten Session in allen Einzelheiten und Details zu erzählen oder detailliert und auf missverständliche und somit gefährliche Weise kritische Spiele wie Atemkontrolle und Cutting (Zufügen von Schnittverletzungen) zu erläutern. Diese Dinge könnten als entwicklungsgefährdend für Jugendliche angesehen werden.

- Stammtische, die an jugendgefährdenden Orten stattfinden (z.B. Herbertstrasse in HH), dürfen keine Jugendlichen zulassen.

BGB:

Ein Jugendlicher zwischen 7 und 18 ist nach §106 „beschränkt geschäftsfähig“. Das bedeutet, er ist insofern ein „Sklave“ seiner Eltern, als dass er alle Entscheidungen mit ihnen absprechen muss - falls sie ihm nicht einen bestimmten Handlungsspielraum eingeräumt haben. Die Eltern haben die Aufsichtspflicht über das Kind, welche nicht verletzt werden darf. Das schließt jedoch nicht aus, den Kindern mit zunehmendem Alter eine wachsende Eigenverantwortung zu übertragen; wie dies in der Regel auch geschieht.

Ein Beispiel:

Ein Jugendlicher möchte einem Verein beitreten. Die Eltern können nun entweder sagen: Wir entscheiden insofern auch über die Details, also etwa für jedes Vereinstreffen neu. Oder sie legen fest, dass der Jugendliche insofern freie Hand hat.

Gleiches gilt für das abendliche Ausgehen. Häufig wird hier eine gewisse Freiheit eingeräumt, die lediglich z.B. durch ein festes Zeitlimit beschränkt ist: „Du kannst abends ausgehen - aber um 22.00 Uhr bist du wieder zuhause.“ Damit haben die Eltern auch implizit die Erlaubnis zum Besuch eines Stammtisches in einer öffentlichen Gaststätte gegeben. Dieser Fall dürfte sogar die Regel sein. Außerdem kann und darf ein Veranstalter davon ausgehen, dass Jugendliche nicht ohne Erlaubnis der Eltern etwa einen Stammtisch besuchen. Darauf darf er sich solange verlassen, wie keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Jugendlicher gegen den Wunsch der Eltern anwesend ist. Sofern allerdings der Verdacht entsteht, dass die ausdrückliche oder generelle Erlaubnis der Eltern nicht gegeben ist, und natürlich erst recht, wenn der Veranstalter von einem ausdrücklichen Verbot erfährt, darf er dem Jugendlichen den Zugang zum Stammtisch nicht gewähren.

Zu einer Ausweiskontrolle ist der Veranstalter nicht generell verpflichtet. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Zweifel an den Altersangaben des Besuchers bestehen.

All diese Probleme sind im übrigen hinlänglich aus der allgemeinen Jugendarbeit bekannt und an vielen Stellen übersichtlich juristisch erfasst. Sie können bei jedem anerkannten Träger der Jugendhilfe (Pfadfinderverbände der DPSG, PSG, VCP und BdP, Jugendnetzwerk Lambda, katholische und evangelische Jugendträger, Kreisjugendringe und Jugendgruppen der Städte) samt Quellen und Literatur erfragt werden.

Nach bisherigen SMJG-Erfahrungen kann gesagt werden: Zu Stammtischen kommen nur wenige unter 18; unter 16 ist noch gar kein Fall von den SMJG-Stammtischen bekannt. Im der Regel werden auch aus anderen Gründen (Mobilität, Finanzen) nur wenige Jugendliche die Stammtische besuchen, und die meisten von ihnen werden wahrscheinlich bereits 17 sein. Das entbindet die Veranstalter allerdings nicht von der Pflicht, die rechtliche Seite umfassend und fundiert zu klären.

Gesetze

1. BGB

Die zitierten Paragraphen von BGB und StGB entsprechen der derzeit noch aktuellen Rechtslage vom 2. Januar 2002.

Im BGB ist das Verhältnis der Kinder zu den Eltern rechtlich geregelt. Der wichtigste Begriff ist dabei die sogenannte „elterliche Sorge“.

Viertes Buch – Familienrecht

Vierter Titel – Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen

Dieser Titel umfasst im wesentlichen die Nachnamensgebung des Kindes, einige allgemeine Pflichten und das Recht der Vermögensausstattungen (insbes. im Fall einer Eheschließung), das heute keine so große Rolle mehr spielt.

Von Bedeutung ist hier eigentlich nur § 1618a:

§1618a Gegenseitige Pflicht zu Beistand und Rücksichtnahme

Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.

Dieser Paragraph wird aber praktisch wenig Anwendung finden können, die von Bedeutung ist. Viel interessanter ist der fünfte Titel.

Fünfter Titel – Elterliche Sorge für eheliche Kinder

§1626 Elterliche Sorge; Berücksichtigung der wachsenden Selbständigkeit des Kindes

(1) Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

§1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

Dies bedeutet, dass die Eltern oder Erziehungsberechtigten für ihr Kind sämtliche Entscheidungen treffen können – und müssen. Wohin das Kind geht, mit wem es sich trifft (das wird an einer späteren Stelle auch noch einmal explizit erwähnt), wofür es sein Geld ausgibt.

Allerdings sieht es das Gesetz selbst vor, dass der wachsenden Reife des Kindes durch Einräumung immer größerer Freiheiten Rechnung getragen wird.

Die Formulierung „soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist“, ist eine sogen. Generalklausel und äußerst schwammig. Klar ist: Das Elternwort hat im Zweifelsfall immer Priorität. Dies bedeutet, dass Jugendliche nicht am Stammtisch teilnehmen dürfen, wenn die Eltern es untersagen. Wenn die Eltern dies fordern, müssen auch die Mitgliedschaften auf den Mailinglisten beendet und damit die Jugendlichen ausgetragen werden.

Der Nachteil von Generalklauseln wie der Formulierung „*die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln*“ liegt auf der Hand. Es kann im Einzelfall äußerst schwer abzugrenzen sein, ab wann einem Jugendlichen eine gewisse Freiheit überhaupt erst eingeräumt werden kann und darf. Allerdings gibt es hier gewisse allgemeine Erfahrungswerte. Das bedeutet in der Jugendarbeit konkret, dass man bei den Eltern von bis 14jährigen auf jeden Fall nachfragen sollte, bevor man eine Veranstaltung gleich welcher Art durchführt, dass eine Gruppe 17jähriger aber durchaus in eine Gaststätte gehen kann, ohne dass die Eltern dadurch ihre Sorgfalts- und Aufsichtspflicht verletzen.

Der stichhaltige Terminus ist in diesem Fall die Aufsichtspflicht. Sobald das Kind alt genug ist, dass ein Besuch öffentlicher Lokalitäten auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Eltern keine Verletzung der Sorgfaltspflicht mehr darstellt, muss vom Kind keine Bestätigung der Eltern eingeholt werden.

Hierfür gibt es keine klaren Grenzen; man kann nicht sagen, alle ab 16 sind so reif. In letzter Instanz müsste hier das Jugendgericht entscheiden. Ein grober Richtwert aus der Jugendarbeit ist aber die 16 – ab dann sollte der Besuch einer öffentlichen Lokalität im Rahmen des Jugendschutzgesetzes auch ohne Kenntnis der Eltern kein Problem sein. (In der DPSG (Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg) beginnt mit 16 die sogenannte Roverzeit, in der von den Jugendlichen erwartet wird, zu zweit oder mehreren mehrtägige Reisen unbeaufsichtigt und ohne Anleitung Älterer zu unternehmen, den sogenannten Hajk. In diesem Zuge sind Gaststättenaufenthalte nicht untersagt.)

Gegen ein Verbot seitens der Eltern kann auf mehrere Arten vorgegangen werden, allerdings nur vom Minderjährigen selbst bzw. von dessen Eltern. Die folgenden drei zitierten Paragraphen sind daher nur für Minderjährige interessant und können diesen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Der Stammtischveranstalter ist hierbei nicht involviert; er kann allenfalls helfend zur Seite stehen, falls ein Minderjähriger dies wünscht.

Zwei Arten werden explizit vorgestellt:

§1628 Meinungsverschiedenheiten

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

Dieser Paragraph betrifft den Fall, dass ein Elternteil mit etwas – beispielsweise mit der Teilnahme am Stammtisch – einverstanden ist, der andere jedoch nicht. In diesen Fällen kann jeder von ihnen das Jugendgericht anrufen, dass dann verbindlich einem der beiden die Entscheidungsgewalt einräumt. Dies ist die eine Möglichkeit, mit dem eine Erlaubnis zum Besuch des Stammtisches erwirkt werden könnte.

Es ist aber kaum davon auszugehen, dass Eltern in diesem Zusammenhang das Gericht bemühen.

Die zweite Möglichkeit wäre, den Eltern das Sorgerecht komplett zu entziehen bzw. per Gericht entziehen zu lassen) und es in die Hände des Jugendamtes zu legen.

Erstens wird jedoch auch dazu kaum ein Jugendlicher bereit sein, und zweitens müssen hier verschiedene Kriterien erfüllt sein; es müsste z.B. eine körperliche Misshandlung vorliegen. Hierzu folgender Paragraph:

§ 1631 Inhalt der Personensorge; Verbot entwürdigender Maßnahmen; Unterstützung der Eltern

(1) *Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.*

(2)

1. *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.*
2. *Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*

(3) *Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.*

Die Chancen, einen Aufenthalt an einem Stammtisch gegen den Willen der Eltern zu erzwingen, sind also denkbar schlecht. Ganz abgesehen davon, dass die meisten Jugendlichen sicher davor zurückschrecken, ihre Eltern zu verklagen.

In diesem Zusammenhang mit der elterlichen Sorge steht auch der nächste Paragraph. Neben dem BGB spricht auch das StGB die elterliche Sorge an und droht bei Vernachlässigung derselben eine Strafe an:

2. StGB

Besonderer Teil

Zwölfter Abschnitt. Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eltern werden sich vor Gericht möglicherweise genau auf diese Regelung berufen, indem sie behaupten, dass sie sich selbst der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen, wenn sie ihre Kinder zu solch möglicherweise ja entwicklungsgefährdenden Veranstaltungen wie dem Stammtisch gehen lassen. Wobei der Paragraph im Normalfall lediglich bei besonders gravierenderen Fällen Anwendung findet.

Dies betrifft aber ebenfalls nicht mehr den Veranstalter des Stammtisches, sondern nur den Prozess zwischen Kind und Eltern.

Für Veranstalter wird es jedoch ab hier wieder wichtig:

Dreizehnter Abschnitt. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- (1) *Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
 1. durch seine Vermittlung oder
 2. durch Gewähren oder Verschaffen von GelegenheitVorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.*
- (2) *Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (3) *Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (4) *In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.*

Dieser Paragraph betrifft eine der Hauptforderungen, die man beachten muss, wenn am Stammtisch Jugendliche unter 16 teilnehmen. Er besagt, dass man sexuelle Handlungen unter 16jährigen nicht vermitteln oder fördern darf.

Durch eine bloße Teilnahme am Stammtisch wird allerdings dieser Tatbestand nicht erfüllt; um dies ausdrücklich klarzustellen. Dazu müssen andere Komponenten hinzukommen.

Beispiele:

Der Tatbestand der Vermittlung wäre gegeben, wenn man dem unter 16jährigen auf sein Verlangen hin eine Person vorstellt, die zu sexuellen Handlungen mit ihm bereit ist. Die meisten Stammtische hebeln dies ohnehin dadurch aus, dass bereits im Vorfeld klargestellt wird, dass eine aktive Partnerschaftsanbahnung, sprich baggern, nicht erwünscht ist.

Das Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit wäre z.B. erfüllt, wenn es ein nicht-öffentliches Hinterzimmer gibt, in das sich unter 16jährige zurückziehen könnte und über welches der Veranstalter Verfügungsgewalt hat. Ohne diese Verfügungsgewalt trüge die Verantwortung der Lokalbetreiber.

Wenn aber, wie ausdrücklich gefordert, sexuelle Handlungen am Stammtisch gänzlich unterbleiben und auf die Einhaltung dieses Verbots bei Minderjährigen geachtet wird, kann man davon ausgehen, dass man insofern auf der sicheren Seite ist.

Grundsätzliche Bedenken gegen eine Teilnahme unter 16jähriger beim Stammtisch bestehen deswegen ebenfalls nicht. Bei anerkannten Pfadfinderverbänden ist die Koedukation auch unter 16jähriger wesentliches Merkmal (beispielsweise schlafen dort auch unter 16-jährige gemeinsam in einem Zelt – die Aufsichtspflicht ist hier deutlich weniger gewährleistet). Auch sind schwule Jugendgruppen ebenfalls für unter 16jährige offen.

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

- (1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie
 1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
 2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.*
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.*

Nach Absatz 2 macht man sich als über 21-jähriger strafbar, wenn man mit einem/einer Jugendlichen unter 16 sexuelle Handlungen vollzieht.

Strafbar sind hier bereits eindeutig sexuell geprägte Handlungen wie Zungenkuss und Petting, nicht nur der eigentliche Geschlechtsverkehr.

Prostitution, also Sex gegen Geld, darf bei Minderjährigen nur im Spiel sein, wenn der/die Betreffende über 16 ist (§180, 182) und ohne Zuhälter arbeitet (§180 Abs. 2). Nicht, dass das auf einem Stammtisch vorkommen sollte...

Aus Gründen der Öffentlichkeitswirksamkeit auch innerhalb der Szene sollten sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen und minderjährigen Stammtisch-Besuchern prinzipiell vermieden werden. Die Zeit bis zur Volljährigkeit ist nicht so lang, dass man es nicht abwarten könnte.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

- (1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3) [Anmerkung: §11 Abs.3: Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.]
 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren*

nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,

5. *im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,*
6. *öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,*
7. *an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,*
8. *in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,*
9. *herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder*
10. *auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. *verbreitet,*
2. *öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder*
3. *herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,*

wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5)

1. *Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*
2. *Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.*

(6)

1. *Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt.*
2. *Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.*
3. *Absatz 5 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.*

(7)

1. *In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73d anzuwenden.*
2. *Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen.*
3. *§ 74a ist anzuwenden.*

Dies bedeutet im wesentlichen:

Alles, was mit Kinder- und Tierpornographie zu tun hat, ist prinzipiell verboten. Egal, ob es sich um die Verbreitung, Öffentlichmachung oder den Handel dreht. Erstaunlicherweise stellt Absatz 3 dieses Paragraphen nicht den bloßen Besitz unter Strafe. Dieser wird im Falle der Kinderpornographie nach Absatz 5.1 und 5.2 geahndet.

Pornographie im Sinne von Absatz 1 darf auf Stammtischen lediglich den über 18-jährigen zugänglich gemacht werden; und diesen auch nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis und nach deren Aufforderung. Wenn man also z.B. das Pornoheft oder die CD einfach so weitergibt, ohne dass der andere weiß, was er damit in die Hand nimmt, wäre das bereits strafbar. Man sollte darauf achten, dass der Minderjährige die Pornographie auch nicht zu sehen bekommt.

Gegenüber Minderjährigen ist es sodann wichtig, dass nicht nur das StGB die Weitergabe etc. von Pornographie unter Strafe stellt, sondern das JuSchG dies auf entwicklungsgefährdende Bilder, Schriften u.a. erweitert. Gerade deshalb ist hier besondere Vorsicht angebracht.

Der Begriff der Entwicklungsgefährdung ist erneut eine wenig griffige Generalklausel. Sie umfasst zum einen sexuelle Darstellungen möglicherweise weit unterhalb der Schwelle der Pornographie, und zum anderen auch fundierte, rein sachliche Erklärungen über Praktiken, die Minderjährige aufgrund ihres Entwicklungsstandes zu für sie oder andere gefährlichen Nachahmungen veranlassen könnte. Ein Beispiel: Mit einem 12jährigen darf nicht über Atemreduktion gesprochen werden, da er diese vielleicht beim nächsten Indianerspiel einsetzt und das zu Verletzungen bis hin zum Todesfall führen kann.

§184c. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. *sexuelle Handlungen*
nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. *sexuelle Handlungen vor einem anderen*
nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

Dies nur zum Verständnis der Begriffe.

Der Vollständigkeit halber seien hier auch noch die Paragraphen aufgeführt, die sich um die Körperverletzung drehen und damit für eventuelle Spiele interessant sind. Das am Stammtisch selbst nicht gespielt werden sollte, wurde ja schon mehrfach gesagt.

StGB - Siebzehnter Abschnitt. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

§223 Körperverletzung

- (1) *Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Der Versuch ist strafbar.*

§224 Gefährliche Körperverletzung

- (1) *Wer die Körperverletzung*
 1. *durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,*
 2. *mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,*
 3. *mittels eines hinterlistigen Überfalls,*
 4. *mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder*
 5. *mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung**begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*
- (2) *Der Versuch ist strafbar.*

§226 Schwere Körperverletzung

- (1) *Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person*
 1. *das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,*
 2. *ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder*
 3. *in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*
- (2) *Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.*

- (3) *In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.*

§228 Einwilligung

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§230 Strafantrag

(1)

- 1. Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 und die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.*
- 2. Stirbt die verletzte Person, so geht bei vorsätzlicher Körperverletzung das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.*

(2)

- 3. Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt.*
- 4. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.*

Kurz zusammengefasst:

Viele SM-Praktiken können eine Körperverletzung beinhalten oder zur Folge haben. Auch eine nur ganz oberflächliche Verletzung wie eine Hautrötung beeinträchtigt die körperliche Unversehrtheit des anderen und ist somit eigentlich strafbar.

Der Einsatz von z.B. Reitgerten beim Spiel erfüllt zusätzlich den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung, da ein „gefährliches Werkzeug“ eingesetzt wird. Das Gleiche gilt auch für eine Spankingsession, bei der zwei Tops mit einem Sub spielen – auch dieser Fall wird vom Gesetz zur gefährlichen Körperverletzung erklärt. Die Strafbarkeit solcher Körperverletzungen wird dadurch aufgehoben, dass der Partner der SM-Session zustimmt (§228). Früher wurde eine solche Einwilligung nicht beachtet, da sie ebenso wie die gesamte Session als sittenwidrig galt. Diese Rechtsprechung ist jedoch heute überholt. Vorsicht ist dennoch immer angebracht.

Grossen Wert wird in der aktuellen Rechtsprechung darauf gelegt, dass jeder Mitwirkende zu jeder Zeit seinen freien Willen äußern kann – daher messen Richter einem Safeword viel Bedeutung bei.

In vielen Fällen ist auch §230 interessant; er bedeutet, dass im Falle der Körperverletzung nach §223 und §229 nur der Verletzte die Anzeige erstatten kann, sofern kein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die keusche und redliche Nachbarin kann in diesem Fall keine Anzeige erstatten. Dies ist insofern bemerkenswert, da ja Strafsachen – also die Bestände des Strafgesetzbuchs – ansonsten immer vom Staatsanwalt verfolgt werden müssen. Ein besonderes öffentliches Interesse wäre evtl. bei Verona Feldbusch und Dieter Bohlen gegeben gewesen. Der Staat behält sich hier die Möglichkeit vor, eingreifen zu können, falls es ihn interessiert.

Ein Minderjähriger kann eine Einwilligung zur Körperverletzung nicht wirksam erteilen. Maßgeblich wäre hier allein die Zustimmung der Eltern.

3. JuSchG

Diese Neufassung des Jugendschutzgesetzes, die die bisher gültigen Gesetze „Gesetz zum Schutze der Öffentlichkeit“ (JöSchG), sowie das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte“ (GjS) vereinen wird, tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Die entsprechenden §§ aus dem JöSchG sind im Kommentar erwähnt und im Anhang nochmals zitiert. In den meisten Fällen sind JuSchG und JöSchG weitgehend gleichbedeutend.

Vorab sollte man wissen, dass man als Stammtischveranstalter auch juristisch die Rolle eines Veranstalters übernimmt. Das bedeutet, dass man die Aufsichtspflicht für die jugendlichen Stammtischbesucher während ihres Aufenthaltes übernimmt.

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) *Im Sinne dieses Gesetzes*

1. *sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,*
2. *sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,*
3. *ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,*
4. *ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.*

(2) *Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.*

(3) *Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste übermittelt oder zugänglich gemacht werden, soweit sie nicht Rundfunk im Sinne des § 2 Rundfunkstaatsvertrages sind.*

(4) *Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller vollzogen wird.*

(5) *Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.*

Im Absatz 1 wird sehr schön erklärt, wie „Kind“ und „Jugendlicher“ zu definieren und abzugrenzen sind. Vorsicht: Im BGB ist das Kind sozusagen nur das "Erzeugnis" der Eltern und wird nicht nach Alter differenziert. Dieser Paragraph 1 dient der Begriffserklärung, mit Ausnahme des Absatzes 5, der besagt, dass alle interessanten und wichtigen Paragraphen des JuSchG nicht für verheiratete Jugendliche gelten. Dies muss man sich auf der Zunge zergehen lassen: Jugendgefährdende Orte und Veranstaltungen, pornographische Filme und Medien... Der Gesetzgeber ist der Meinung, ein Trauschein macht den Menschen schlagartig völlig erwachsen. Heiraten kann man übrigens, sofern einer der Partner über 18 ist und der andere nicht unter 16. Nötig ist dazu die Erlaubnis des Vormundschaftsgerichtes, die Zustimmung der Eltern ist nicht erforderlich.

Die in Absatz 2 angesprochenen Trägermedien sind dem Sinn nach Videokassetten, Filme oder nach Absatz 3 auch CDs und Disketten, die zur Vorführung geeignet sind. Dies betrifft also keine Bücher oder Zeitschriften. Was also bedeutet, dass ein Verheirateter zwar einen Pornofilm im Kino sehen, aber kein Buch dazu besitzen darf, dies ist nach §184 StGB untersagt.

Zu Abs.1 und Abs. 5 Vgl. §2 JöSchG

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- (1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.*
- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.*

Falls ein Stammtisch einen Veranstalter besitzt (Gewerbetreibende dürften sicher nur in der professionellen Szene zu finden sein), so ist dieser also dazu verpflichtet, Ausweise und Berechtigungen zu kontrollieren, falls an den Angaben der Besucher Zweifel bestehen sollten. Und zwar sowohl der Angaben der Erziehungsberechtigten (Absatz 1) als auch der des Kindes/Jugendlichen (Absatz 2). Dies bedeutet, dass der Veranstalter nicht zur Kontrolle verpflichtet ist, solange Angaben glaubwürdig erscheinen.

Da sich aber nach §4 JuSchG jeder Jugendliche in einer Gaststätte aufhalten darf (mit Randbedingungen, siehe §4), muss ein Stammtisch-Veranstalter keine Ausweise kontrollieren, solange der Stammtisch in einer Gaststätte stattfindet. Der Aufenthalt Kinder und Jugendlicher in Gaststätten selbst ist völlig legal.

Da dieser §2 für verheiratete Jugendliche nicht gilt (siehe §1), muss von einem Jugendlichen, der behauptet, verheiratet zu sein, keine Legitimation verlangt werden – weder der Trauschein noch der Personalausweis. Es sei denn, wiederum, es bestehen Zweifel an der Wahrheit dieser Angabe. Denn auch wenn die Prüfungs- und Nachweispflicht nach §2 für Verheiratete nicht gilt, muss man natürlich sichergehen können, dass der Betreffende wirklich verheiratet ist, um auf der sicheren Seite zu sein.

Sollte ein Stammtisch keinen Veranstalter besitzen, entfällt dieser Paragraph.

Diese Ausweiskontrolle hier ist nur wichtig für §4 – die zeitlichen Begrenzungen für den Aufenthalt von Minderjährigen in Gaststätten.

Es sei nochmals festgehalten: Normalerweise muss das Alter der Stammtischbesucher nicht nachgeprüft werden, es sei denn es bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des behaupteten Alters.

Vgl. §2 Abs. 4 JöSchG

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

- (1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.*
- (2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach §14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.*

Der Stammtischveranstalter muss also den Jugendlichen Besucher auf die geltenden Bestimmungen seiner Veranstaltung hinweisen. Dies gilt vor allem, falls der Veranstalter eine Filmvorführung durchführt. Ein üblicher Stammtisch in einer Gaststätte bedarf keiner expliziten Bestimmungen – hier gelten nur die Vorschriften des Gaststättengesetzes / JuSchG. Diese Gesetze müssen aber ohnehin in jeder Gaststätte ausgehängt sein. Insofern hat der Veranstalter keine zusätzliche Bringpflicht. Das zusätzliche Festlegen von Stammtischbestimmungen kann aber im Fall der Fälle positiv wirken. Ein Beispiel für solche Stammtischbestimmungen findet sich weiter unten.

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer*

personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhrmorgens nicht gestattet werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.*
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.*
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.*

Falls das Kind / der Jugendliche in Begleitung einer „personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person“ (siehe §1) zum Stammtisch kommt, kann dieser §4 getrost vergessen werden. Falls nicht, muss ein Jugendlicher unter 16 etwas Essen oder Trinken und spätestens um 23 Uhr das Lokal verlassen. Ein Jugendlicher über 16 muss nichts zu sich nehmen und kann bis 24 Uhr bleiben. Für die Durchsetzung dieses Paragraphen hat vor allem der Wirt zu sorgen, der Stammtischveranstalter sollte sich aber ebenfalls darum kümmern. Die ganze Sache der Ausweiskontrolle aus §2 ist übrigens nur hinsichtlich dieses §4 interessant.

Vgl. §3 JöSchG

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.*
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.*
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.*

Dieser Paragraph ist nur interessant, wenn der Stammtisch bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung stattfindet. Dies kann durchaus passieren, wenn der Wirt zum Beispiel anlässlich eines Jubiläums dergleichen organisiert. Ansonsten ist er nebensächlich. Das gilt auch für den darauffolgenden §6 – Spielhallen, Glücksspiele, der nur für Stammtische interessant wäre, die in öffentlichen Glückspielhallen stattfinden. Der Paragraph ist aber dennoch der Vollständigkeit halber im Anhang zitiert.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Dieser Paragraph ist wieder ein sehr schwammiger. Der jugendgefährdende Charakter einer Veranstaltung muss von der zuständigen Behörde festgestellt werden. Trotzdem kann man bei einer SM-Party sicherlich guten Gewissens grundsätzlich Jugendgefährdung bejahen. Man sieht also besser davon ab, Jugendliche zu Partys zuzulassen. Man kann sich aber Begrenzungen auferlegen lassen, durch die die Gefährdung wesentlich gemindert wird. Bei Einhaltung dieser Auflagen können möglicherweise Jugendliche bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Gruppenjubiläum) doch Zugang erhalten.

Ein jugendgefährdender Betrieb wäre zum Beispiel ein Bordell. Ein jugendgefährdender Betrieb hat im Gegensatz zum jugendgefährdenden Ort einen Veranstalter/Betreiber, der dafür Sorge tragen muss, dass die angeordneten Begrenzungen eingehalten werden.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

- 1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,*

2. *der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.*

Ein jugendgefährdender Ort ist jeder Ort an dem man sich erst ab 18 Jahren aufhalten darf. Ein Rotlichtbezirk gilt ebenfalls als jugendgefährdender Ort. Für die Entfernung des Jugendlichen / Kindes von diesem Ort hat der Staat mit seinen ausführenden Organen zu sorgen.

Vgl. §1 JöSchG

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) *In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen*
 1. *Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,*
 2. *andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.*
- (2) *Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.*
- (3) *In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat*
 1. *an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder*
 2. *in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.*

Man darf also Minderjährige über 16 keine Branntweine (Getränke mit typischerweise mehr als 40 Volumenprozent Alkohol) kaufen oder trinken lassen. Unter 16 dürfen überhaupt keine alkoholischen Getränke gekauft oder verzehrt werden.

Mischgetränke, also Longdrinks oder Cocktails, gelten ebenfalls als Branntweine.

Vgl. §4 JöSchG

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) *In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.*
- (2) *In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat*
 1. *an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder*
 2. *durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.*

Der § 10 ist Erweiterung von §9 JöSchG. Dort wird nur ein Rauchverbot für Jugendliche unter 16 festgelegt. Das Abgabeverbot ist neu.

Vgl. §9 JöSchG

Weitere Paragraphen des JuSchG

Die weiteren Paragraphen des JuSchG 11 – 15 beschäftigen sich mit Filmveranstaltungen, Datenträgern für Filme und elektronischen Bildschirmspielgeräten.

Die wesentliche Quintessenz daraus ist, dass Videokassetten oder äquivalente Datenträger nur an Minderjährige weitergegeben werden dürfen, „wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.“ (§12, Abs.1).

Bei „elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit“ (§13) verhält es sich ebenso.

Alle Paragraphen ab §16 verankern die rechtliche Zuständigkeit des Bundes und der Länder, ab §17 ist die „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ (BpJM) festgeschrieben. §27 und §28 beschreiben nochmals explizit die Straf- und Busgeldvorschriften, auf welchen Verstoß also welche Strafe steht.

Im Anhang ist ferner das dieses Jahr gültige „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ (JöSchG) als Referenz zu finden. Die Änderungen durch das neue Gesetz sind aber marginal.

Weitere Fragen und Probleme

Kann man jemanden des Stammtisches verweisen?

Das kommt darauf an. An einem Tisch in einer öffentlichen Gaststätte geht dies leider nicht; hier hat jeder das Recht, sich aufzuhalten, und nur der Wirt allein kann sein Hausrecht ausüben. Bei einem reservierten Hinterzimmer sieht es allerdings anders aus, da man dies ja komplett und abgeschlossen belegt. Hier ist man nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, für eine gewisse Disziplin zu sorgen.

Kann man Leute am Stammtisch photographieren?

Nein. Solange die Stammtischbesucher keine „Personen des öffentlichen Lebens“ und damit auch nicht von öffentlichem Interesse sind, können sie eine Ablichtung untersagen. Bei Einverständnis der Personen darf photographiert werden, allerdings haben die abgelichteten Personen alle Rechte an den Bildern, solange sie diese nicht schriftlich an andere, z.B. an den Photographen, abtreten

Grobüberblick – wie soll mein Stammtisch aussehen?

Hier seien ein paar Fragen zusammengestellt, die sich ein Stammtischbetreiber stellen sollte, um seinen Stammtisch zu designen. Die Konsequenzen aus den einzelnen Punkten sind nochmals umrissen, genauere Auskunft ergibt sich aus den Gesetzen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll zur Orientierung dienen. Andere Fragen werden gerne implementiert.

1. Soll es eine Stammtischleitung geben bzw. wer übernimmt die Leitung?

Falls es eine Stammtischleitung geben soll – sei es eine Einzelperson oder eine Gruppe von Leuten –, ist diese der Veranstalter des Stammtisches mit den rechtlichen Konsequenzen. Der Veranstalter muss beim Besuch von Minderjährigen die Aufsichtspflicht ausüben. Sollte der Stammtisch in einer Gaststätte ohne Veranstalter stattfinden, muss der Wirt auf die Einhaltung des JuSchG und BGB achten.

Der Stammtisch NoVanilla in Ulm ist ein Beispiel für einen Stammtisch ohne Veranstalter – auf einer Homepage wird nur ein Lokal und ein Datum samt Zeit genannt, es gibt keinen Leiter oder Verantwortlichen.

Typische Stammtische mit Veranstalter sind die Stammtische von SMart-Rhein-Ruhr, deren Veranstalter sich sogar zu einem Verein zusammengeschlossen haben.

2. Wenn es eine Leitung gibt, wer soll sie übernehmen?

Ein Teil der Leitung muss bei jedem Treffen des Stammtischs anwesend sein oder eine Vertretung bestimmen, um die Aufsichtspflicht abzudecken. Dies gilt auch für Stammtische ohne Jugendliche! Auch Erwachsene können Dinge tun, für die dann der Veranstalter einstehen muss. Siehe hierzu auch §184 StGB – Verbreitung von Pornographie. Auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, sprich Drogen, darf man auf einem Stammtisch nicht sehen. Genauso wenig wie volksverhetzende Reden und was es dergleichen noch gibt.

3. Aufgaben der Leitung

Soll Geld gesammelt werden? In regelmäßigen Abständen von jedem, oder nur freiwillige Spenden? Was soll damit geschehen?

Soll der Stammtisch beworben werden? Nur innerhalb der Szene oder außerhalb? Nur im Netz oder auch in Printmedien, evtl. im Radio oder TV?

Sollen Broschüren und Sicherheitsbreviers (→ Datenschlag.org) ausgegeben werden?

4. Kontakt zum Stammtisch

Gibt es eine Kontakt-Mailadresse oder sogar eine Telefonnummer? Wird eine Stammtisch-Webpage online gestellt? Wer betreut die einzelnen Möglichkeiten?

5. Layout des Stammtischs

Trifft man sich nur wöchentlich zum lockeren Reden oder gibt es Themenabende? Die vielleicht sogar Praxisübungen beinhalten? Oder Workshops?

Bei lockeren Gesprächstreffen ist nichts gegen Jugendliche einzuwenden – explizit pornographisches Erzählen und/oder Sprechen wird ja nur bei den wenigsten Stammtischen betrieben.

Themenabende bedürfen einer intensiveren Betrachtung. Während das Thema „Wie finde ich einen Partner“ unbedenklich ist, wäre das Thema „Mein geilstes Erlebnis im letzten Jahr“ schon sehr bedenklich; die Gefahr, dass letzteres in die Pornographie abdriftet, ist nicht zu vernachlässigen. Im Falle von praktikenbezogenen Themenabenden muss der Terminus der „Entwicklungsgefährdung“ beachtet werden. Während Bondage-Themenabende mit Darstellung und Erklärung von Knoten harmlos sind (dies wird bei jedem Fischereiverein und Segelkurs ebenfalls erklärt), sind Strangling- und Cutting-Themenabende eher kritisch; die Gefahr muss unbedingt klar in den Vordergrund gestellt werden. Ansonsten besteht die Gefahr des berechtigten Vorwurfs der Entwicklungsgefährdung. Daher sollten Jugendliche von solchen Abenden sicherheitshalber lieber ausgeschlossen werden.

Die Entwicklungsgefährdung ist ein Argument, dass immer auf Jugendliche angewandt werden kann. Auf Mailinglisten wurde mit diesem Argument auch schon gefordert, BDSM-Inhalte prinzipiell wegzusperren. Von der Hand zu weisen ist es nicht völlig: Ein Cutting-Seminar dürfte bei einem 14jährigen nicht angebracht sein; bei bereits 17jährigen kann die Gefahr eher ausgeschlossen sein, dass aus Unreife korrekt erklärte Handlungen trotz aller Hinweise auf die Risiken auf eine gefährliche Weise nachgeahmt werden. Es ist kaum anzunehmen, dass von 17 auf 18 noch eine essentielle Zunahme der geistigen Reife vor sich geht. Aber es besteht eigentlich auch kein Grund, dass ein Jugendlicher mit der Einführung in ein solches Thema, das ja nicht zum eigentlichen Kernbereich von SM gehört, nicht bis 18 warten könnte.

Workshopinhalte müssen in jedem Fall intensiv geprüft werden. Ein Workshop über Phantasien zur Klarwerdung der eigenen Sexualität, wie er zum Beispiel von <http://www.bd-ds-sm.de> angeboten wird, ist bei entsprechender Durchführung unproblematisch. Ein Cutting-Workshop kann wohl nicht so durchgeführt werden, dass man Jugendliche zulassen kann.

Allgemein darf man nicht blind agieren, sondern sollte sich über seine Handlungsweise im Vorfeld klar sein und diese auch auf fundierte Argumente oder aktuelle Rechtsprechung bauen.

6. Lokalität

In welcher Stadt soll der Stammtisch sein? Wie soll die Lokalität dort gelegen sein – zentral, oder eher außerhalb? Ist sie gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen?

Ist man in einem extra Raum oder Gebäude oder in einer öffentlichen Gastwirtschaft?

In einem separaten Raum oder eigenen Gebäude hat der Veranstalter die volle Aufsichtspflicht über die Dinge, die passieren. In einer offenen Gaststätte hat der Wirt die Aufgabe, für Ordnung zu sorgen – der Veranstalter ist hier nur sekundär beteiligt. Was nicht heißen soll, dass der Veranstalter beide Augen zudrücken darf; Fahrlässigkeit darf sich der Veranstalter nicht zuschulden kommen lassen.

Lokalität, die II.

Eigener Raum: Kann man sich dort mit Essen und Trinken versorgen, ohne ein gesundheitliches Risiko einzugehen? (z.B. Wasser aus der Leitung muss trinkbar oder als „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet sein) Sind sanitäre Anlagen vorhanden? Gibt es Licht/Wasser/Strom? Darf man ein offenes Feuer machen? Darf man abgeschlossene Grills verwenden?

Diese Fragen werden zum Beispiel im Sommer am Baggersee wichtig.

Gaststätte: Ist das Essen und Trinken gut? Passt die Einrichtung? Sind die Toiletten sauber? Passt das Preis-Leistungs-Verhältnis? Sitzt man abgetrennt/halb abgetrennt oder mitten unter den anderen Gästen? Ist die Gaststätte sehr verrauht oder die Musik sehr laut? Hat man sich mit dem Wirt abgesprochen, sprich weiß er Bescheid über die Art des Treffens? Kann man im Fall der Fälle auch „spielen“? Kann der Stammtisch auch noch wachsen, sprich ist noch Platz?

7. Timestamp

Wie oft und wann soll das Treffen stattfinden? (Wochentag, (zwei)wöchentlicher Abstand, ungefähre Dauer)

Anhang

Mögliche Stammtischrichtlinien

Diese Stammtischrichtlinien gelten bei allen SMJG-Stammtischen und werden den Besuchern vorher ausgehändigt. Sie sichern einen natürlich rechtlich nicht vollkommen ab; wer sich nicht an obige Gesetze hält, dem helfen auch die Richtlinien nicht. Trotzdem sieht es natürlich gut aus, wenn man seine Besucher auf geltendes Recht aufmerksam macht und damit demonstriert, dass man sich auch daran halten will.

Richtlinien

Ich erkläre hiermit, folgende Bedingungen gelesen zu haben, sowie durch die Teilnahme am Treffen mit diesen Bedingungen einverstanden zu sein:

1. Ich weiß, dass das Treffen zum gegenseitigen Kennen lernen und miteinander Sprechen dient; zur Information über Praktiken, Probleme und Krankheitsprävention. Das Treffen dient ausdrücklich nicht zur Anbahnung sexueller Kontakte, weder beim Treffen selbst, noch über das Treffen hinaus.
2. Ich verpflichte mich, keinerlei indizierte oder verbotene Schriftwerke oder Medien oder Gegenstände mit eindeutig sexuellem Bezug bei dem Treffen anderen in irgendeiner Weise zugänglich zu machen.
3. Ich verpflichte mich, die für mein Alter geltenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu befolgen, also öffentliche Lokalitäten rechtzeitig zu verlassen sowie erst ab einem Mindestalter von 16 Jahren Alkohol und Tabakwaren zu konsumieren.
4. Ich verpflichte mich, alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, die mir auferlegt sind.
5. Photographien und Filmaufnahmen sind nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen gestattet.

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit – JöSchG (in Auszügen)

§ 1 Jugendgefährdende Orte

Halten sich Kinder oder Jugendliche an Orten auf, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, so haben die zuständigen Behörden oder Stellen die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, haben sie die Kinder oder Jugendlichen

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. einem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn kein Erziehungsberechtigter erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. In schwierigen Fällen haben die zuständigen Behörden oder Stellen das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten

§ 2 Altersstufen / Erziehungsberechtigte

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

[...]

- (4) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.
- (5) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 3 Aufenthalt in Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet.

Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche

1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

(2) Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

§ 4 Abgabe alkoholischer Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) begleitet werden.

[...]

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Rauchen in der Öffentlichkeit

Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden

§ 11 Veranstalterpflichten

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 3 bis 10 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie die Alterseinstufung von Filmen durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekanntzumachen. Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und Bildträgern dürfen sie nur die Kennzeichnungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter auf die Alterseinstufung hinzuweisen. Für Filme und Bildträger, die von der Obersten Landesbehörde nach § 6 Abs. 3 Satz 1 gekennzeichnet worden sind, darf bei der Ankündigung und bei der Werbung weder auf jugendgefährdende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder die Werbung in jugendgefährdender Weise erfolgen.

JuSchG (Abschnitt 1, 2, 3)

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste übermittelt oder zugänglich gemacht werden, soweit sie nicht Rundfunk im Sinne des § 2 Rundfunkstaatsvertrages sind.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

- (1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.
- (2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

Abschnitt 3 Jugendschutz im Bereich der Medien

Unterabschnitt 1 Trägermedien

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
 1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab sechzehn Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann
1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen. Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (3) Bildträger, die nicht nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 freigegeben oder nach § 14 Abs. 7 gekennzeichnet sind, nicht bedient werden können.
- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von Absatz 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Absatz 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

- (1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden. Werbefilme und Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen für Kinder oder Jugendliche unter sechzehn Jahren nicht freigegeben werden.
- (2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit
1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
 2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
 3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
 4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
 5. „Keine Jugendfreigabe“.
- (3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.
- (4) Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommen Trägermedium ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.
- (5) Die Kennzeichnungen von Filmprogrammen für Bildträger und Bildschirmspielgeräte gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen und für die dafür bestimmten, inhaltsgleichen Filme. Die Kennzeichnungen von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filmprogramme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.
- (7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.
- (8) Enthalten Filme, Bildträger oder Bildschirmspielgeräte neben den zu kennzeichnenden Film- oder Spielprogrammen Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen, so sind diese bei der Entscheidung über die Kennzeichnung mit zu berücksichtigen.

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

- (1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.
- (2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die
1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
 2. den Krieg verherrlichen,
 3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
 4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
 5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.
- (3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich sind.
- (4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.
- (5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.
- (6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatz 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Unterabschnitt 2 Telemedien

§ 16 Sonderregelung für Telemedien

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 aufgenommen sind, bleiben Landesrecht vorbehalten.